

war eine Strecke freier Fischerei¹⁰⁷), und deshalb vielleicht fand die RS am Fischrecht der großen Wasser nichts zu tadeln. Auch mochte der Verfasser auf der anderen Seite, mit dem Recht der armen Leute im Auge, für die Freiheit des Fisches im großen Wasser wenig Interesse haben, da der mit Feldarbeit überladene Bauer für die Großfischerei im allgemeinen keine Zeit hatte. Ebenso wenig interessiert sich die RS für die Gliederung der Rechte von Herrschafts- und Berufsfischern, die unsere fischereigeschichtlichen Quellen weithin beherrscht¹⁰⁸). Für einen „Radikalen“ immerhin im ganzen doch eine ungeschickte Gedankenführung, dagegen eben die Ausdrucksweise eines Mannes, der sich an das ihm Gegebene hielt.

2. Dieses Gegebene paßt nun so haargenau zu dem, was die RS über die schiffbaren Wasser sagt, wie die Federschnur zu Straubenzell zum Fischrecht der „kleinen“ Wasser in der RS. Am 4. April 1525 berichtet Markgraf Casimir von Ansbach seinen Räten: Der Bischof von Eichstätt hat auf die Altmühl, die, wie der Markgraf zugibt, ein „gemeines Wasser“ sei, einen Zoll gelegt, *davon ein prucken über solch wasser gemacht und erhalten werden soll*. Dieser Zoll sei von den (damals gewiß schon erregten) Eichstätter Bauern „gern gegeben“ worden: man sieht, wie der Brückenzoll der RS allgemeiner Rechtsauffassung entsprach. Nun aber habe der Bischof *daselb wasser hernach auch eingezogen und nemb nun den zol und verbiet das wasser darzu, das haben die pawn nit leiden wollen*. So sammeln sich 400 Bauern an der Altmühl und *haben dem bischof das wasser mit gewalt gefischt*. Der Aufruhr bricht los, weil neben dem anerkannten, wenn auch neuen Brückenzoll ein altes Gemeinwasser „eingezogen“ wird. Wir fassen hier das neuernde Verbannen eines schiffbaren Wassers für die Fischerei. Daß sich auch hier, im gemeinen Wasser, die Herrschaft gewisse Fangarten schon vorbehalten hatte, zeigt die Meldung, die Bauern hätten dem Bischof *auch sonst etliche vach zerrissen*, also Einbauten für die Fischerei. Nun fordern sie erst recht die ganze Fischerei in der Altmühl¹⁰⁹).

Auch wo wir keine so frappanten Ähnlichkeiten fanden wie im Straubenzeller und im Eichstätter Fall, sahen wir die RS eingebettet

¹⁰⁷) Sammlg. Schweiz. Rq. 1 (Zürich) 2, 44 f. Gaugler, Die historischen Fischereigerechtigkeiten zwischen Basel und dem Untersee, Archiv für Fischereigeschichte 12 (1928).

¹⁰⁸) S. nur oben Anm. 9.

¹⁰⁹) Franz, Akten zur Geschichte des Bauernkrieges S. 343 Nr. 170.